

# NIEDERSCHRIFT

Bezeichnung	11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Sitzungsdatum	Mittwoch, 09.11.2022
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	19:58 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	Sitzungssaal Rathaus Weichs

**Zuhörer: 3**

**Teilnehmende Personen:**

**Vorsitzender**

Herr Harald Mundl	
-------------------	--

**Bau- und Umweltausschussmitglieder**

Herr Florian Betz	
Herr Mathias Hermann	
Herr Simon Kammermeier	
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Robert Neisser	
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 12.10.2022 - öffentlicher Teil
2. Änderung der Auftragsvergabe zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 "Weichser Straße Aufhausen" für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1504 in Aufhausen
3. Teilaufhebung Nr. 2.1 des Bebauungsplans Nr. 2 "Weichs-West" & Aufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Weichs-West"; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
4. Voranfrage auf Erweiterung des bestehenden Nettomarktes auf Fl.Nr. 617/1 Gemkg. Weichs, Georg-Seyfang-Str. 6 in Weichs
5. Tekturantrag zum Bauantrag auf Errichtung einer Mobilfunkstation auf Fl.Nr. 1623/1 Gemkg. Weichs am Ortsende von Aufhausen; Standortänderung
6. Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses mit zwei Wohnungen im bestehenden Vierfamilienhaus auf Fl.Nr. 1076/14 Gemkg. Weichs, Hochstr. 8 in Weichs
7. Bericht aus der Großen Verkehrsschau zusammen mit der Polizei Dachau vom 06.10.2022

**Top 1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 12.10.2022 - öffentlicher Teil**

Der Bau- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Sitzungsprotokoll der öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 12.10.2022.

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung vom 12.10.2022 wird vom Bau- und Umweltausschuss in der vorliegenden Form genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

**Top 2 Änderung der Auftragsvergabe zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 "Weichser Straße Aufhausen" für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1504 in Aufhausen**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Weichser Straße Aufhausen“ für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1504 Gemkg. Weichs, an der Weichser Straße in Aufhausen, beschlossen und den Planungsauftrag an das Büro Brugger aus Aichach erteilt.

Der Grundeigentümer und Antragsteller fragte nun telefonisch nach, ob mit der Planung nicht das Landschaftsarchitekturbüro Spur aus Weichs beauftragt werden könnte. Auf Nachfrage der Verwaltung beim Büro Brugger wurde von diesem mitgeteilt, dass kein Problem besteht, wenn der Planungsauftrag zurückgenommen wird und an das Büro Spur erteilt wird.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt das Büro Spur aus Weichs mit der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Weichser Straße Aufhausen“ zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

Bau- und Umweltausschussmitglied Kammermeier nimmt wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

**Top 3 Teilaufhebung Nr. 2.1 des Bebauungsplans Nr. 2 "Weichs-West" & Aufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Weichs-West"; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Mit dem in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.09.2022 gebilligten Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weichs West“ mit Aufhebung der 3. Änderung in der Fassung vom 14.09.2022, wurde in der Zeit vom 23.09.2022 bis 25.10.2022 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt und die berührten Behörden (Staatliches Bauamt Freising und das Landratsamt Dachau) mit Schreiben vom 21.09.2022 in der Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch um Abgabe einer Stellungnahme bis 21.10.2022 gebeten.

Von **Bürgerinnen und Bürgern** wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des Teilaufhebungsbebauungsplans abgegeben.

Vom **Staatlichen Bauamt Freising** wurde mit Schreiben vom 10.10.2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die, Immissionschutzbehörde zu ermitteln.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärm-schutzmaßnahmen werden nicht vom Baulasträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

Von der Verwaltung wird zu dieser Stellungnahme mitgeteilt, dass sich mit der Bebauungsplanaufhebung die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben in den aufgehobenen Bereichen dann nach § 34 Bau-gesetzbuch bemisst. Die Stellungnahme wurde aus diesem Grund der zuständigen Bauabteilung im Landratsamt weitergeleitet, ob eventuell Auflagen aufgrund dieser Stellungnahme im Bauantragsverfah-ren erforderlich sind.

Dem Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, Änderungen oder Ergänzungen sind im Bebauungsplanentwurf nicht erforderlich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

Vom **Landratsamt Dachau** wurde mit Schreiben vom 21.10.2022 von folgenden Fachbereichen Stellungnahmen abgegeben:

#### **Fachbereich Rechtliche Belange:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Teilaufhebung Nr. 2.1“ nicht verstanden wird. Gibt es mehrere Teilaufhebungen? Oder sind weitere Aufhebungen geplant? Um Erläuterung wird gebeten.

Zur Klarstellung wird empfohlen, in der Präambel die Grundstücke mit Flurnummer zu benennen, für die die Aufhebung des Bebauungsplanes und seiner 3. Änderung erfolgt. Eine Darstellung nur in der Plan-zeichnung wird nicht als ausreichend erachtet.

Bestandteil der Satzung, 2. Satz:

Es wurde keine Regelung für die 2., 4. und 5. Änderung getroffen (nur eine Erwähnung in der Begrün-dung). Es wird deshalb empfohlen klarzustellen, dass die 2., 4. und 5. Änderungen auch weiterhin gültig sind.

Bezüglich der Bezeichnung beschließt der Bau- und Umweltausschuss für den Bebauungsplan die Be-zeichnung „Aufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weichs West“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weichs West““ zu verwenden.

Zu den zwei weiteren Stellungnahmen beauftragt der Bau- und Umweltausschuss die Planfertigerin den Bebauungsplanentwurf entsprechend redaktionell zu ergänzen bzw. zu erläutern.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

Fachbereich technischer Umweltschutz:Verkehrslärm

Die geplanten Änderungen umfassen die Aufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Weichs-West.

Das Grundstück Flur-Nr. 1089/2, das derzeit in den Geltungsbereich der 3. Änderung des BPL Nr. 2 fällt, grenzt unmittelbar an die Staatsstraße St 2054 und ist daher hohen Verkehrslärmimmissionen ausgesetzt.

Einer orientierenden Berechnung zufolge sind in ca. 13 m Abstand zur Straßenmitte Beurteilungspegel von ca. 63/55 dB(A) tags/nachts zu erwarten.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete betragen 59/49 dB(A) tags/nachts, für Mischgebiete 64/54 dB(A) tags/nachts.

Für das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Verkehrswege sind die Grenzwerte der 16. BImSchV zwar nicht rechtsverbindlich anzuwenden, sie stellen aber insbesondere bei Überschreitung der Grenzwerte für Mischgebiete ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. ungesunder Wohnverhältnisse dar (siehe Rechtsprechung des BVerwG Az. 4 C 40/87 und 4 A 18/04).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind daher Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen.

In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Weichs-West sind Hinweise zum Schutz vor Verkehrslärm enthalten. Diese Hinweise stellen zwar nur die Mindestanforderungen dar, aber mit der Aufhebung der 3. Änderungen entfallen auch diese Mindestanforderungen.

Der Bau- und Umweltausschuss stellt hierzu fest, dass sich nach Aufhebung des Bebauungsplans die Genehmigungsfähigkeit nach § 34 Baugesetzbuch bemisst und dann im Baugenehmigungsverfahren der Einzelbauvorhaben entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung vom Kreisbauamt gestellt werden können.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

Die Änderungen und Ergänzung sind lediglich redaktioneller Art. Es wurden somit keine Stellungnahmen abgegeben, die einer erneuten Auslegung bedürfen. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt den dann redaktionell geänderten Bebauungsplan „Aufhebung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weichs West“ und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Weichs West““ in der redaktionell geänderten Fassung vom 09.11.2022 gem. § 10 BauGB als Satzung. Die Verwaltung hat das weitere Verfahren durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

**Top 4      Voranfrage auf Erweiterung des bestehenden Nettomarktes auf Fl.Nr. 617/1 Gemkg. Weichs, Georg-Seyfang-Str. 6 in Weichs**

Mit dem im Jahr 2010 eingereichten Bauantrag, der vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 21.12.2010 genehmigt wurde, wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 617/1 Gemkg. Weichs, Georg-Seyfang-Str. 6 in Weichs, die Errichtung eines Geschäftshauses (Lebensmitteldiscounter) mit Werbeanlagen beantragt.

Das Gebäude besteht aus einem Verkaufsraum mit Lager (28,36 m x 35,36 m), einem östlich davor an-

gebauten Backshop mit Sozialräumen (6,37 m x 19,16 m) und einem nördlich angebauten Raum für Leergut (10,50 m x 5,24 m). Es befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 27 „Gewerbegebiet II“.

Von einem Mitarbeiter der Firma Ratisbona wurde nun mitgeteilt, dass derzeit eine Planung für eine Neuaufstellung des Netto-Marktes erstellt werden soll.

Derzeit ist die Firma Ratisbona auch in Abstimmung mit der Firma Netto.

Um den Markt zukunftsorientiert und so nachhaltig wie möglich zu gestalten, soll versucht werden, den Bestand zu erhalten, wo es nur möglich ist.

Da die neuen Konzepte der Lebensmittelmärkte eine Verkaufsfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> vorsehen, wird auf dem doch sehr überschaubaren Grundstück eine Erweiterung der Fläche des Marktes angestrebt.

Das Vorhaben wurde im nichtöffentlichen Teil der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.09.2022 unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ mit einer damals unverbindlichen telefonischen Anfrage der Firma..... bezüglich einer Vergrößerung der Verkaufsfläche des Nettomarktes kurz angesprochen. Die Anfrage war damals für eine offizielle Ladung als eigener Tagesordnungspunkt zu kurzfristig (die Ladung war bereits versandt) und zu unpräzise. Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses standen dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, zum damaligen Zeitpunkt war jedoch die Planung noch nicht soweit fortgeschritten, wie und wo die Erweiterung geplant ist.

Aufgrund einer detaillierten E-Mailanfrage eines Mitarbeiters der Firma ..... mit einem Lageplan mit den geplanten und erforderlichen Änderungen vom 13.10.2022, welche die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit der Ladung erhalten haben, wurde auf Vorschlag der Geschäftsleitung eine E-Mailanfrage an die Gemeinderatsmitglieder durchgeführt, ob eine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben besteht und die Firma ....., soweit nicht höherrangiges Recht dagegenspricht, mit einer Zustimmung der Gemeinde und einer erforderlichen Bebauungsplanänderung rechnen kann.

Den darauffolgenden E-Mailverkehr, der nicht eine eindeutige Richtungsweisung für oder gegen eine Erweiterung nach Westen ergab, haben die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses erhalten.

In der Gemeinderatssitzung am 19.10.2022 wurde im nichtöffentlichen Teil unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ der Sachverhalt kurz angesprochen und die Verwaltung beauftragt bei der Firma ..... nachzufragen, ob nicht eine Erweiterung nach Osten, auf der bereits versiegelte Fläche, möglich wäre. Hierzu wird den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses mitgeteilt, dass nach Auskunft des Mitarbeiters der Firma ..... diese Variante zwar geprüft wurde, eine Erweiterung im Eingangsbereich wäre jedoch funktional, vom Umbauaufwand aber auch gestalterisch nicht zielführend.

Er äußerte in diesem Zusammenhang auch die Befürchtung, dass die Firma Netto, nicht kurzfristig aber vielleicht mittelfristig (ca. 5 – 7 Jahre), den Standort in Weichs aufgeben könnte, wenn keine zukunftsorientierten Erweiterungsmöglichkeiten zu erwarten sind.

In den von einigen Gemeinderatsmitgliedern zugesandten E-Mails, die sich gegen eine entsprechende Erweiterung aussprachen, wurde vor allem die dann erforderliche Beseitigung des Baumbestandes kritisiert. Hierzu wurde von der Bauverwaltung eine Ortsbesichtigung durchgeführt und festgestellt, dass auf dem Nettogrundstück ca. 8 Bäume betroffen sind, wobei 2 Bäume mit einem blauen Punkt und einer Ziffer markiert sind. Ob dies ein Indiz für eine Schädigung mit erforderlicher Beseitigung ist, kann jedoch nicht gesagt werden. Entsprechende Bilder einiger Bäume haben die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit der Ladung erhalten. Die von einigen Gemeinderatsmitgliedern angesprochenen Luftbilder zeigen auch den Baumbestand auf dem gemeindlichen Grundstück (Recyclinghof), dieser muss jedoch für dieses Vorhaben nicht beseitigt werden.

Nach Auskunft der Abfallwirtschaft im Landratsamt Dachau, an welches das Grundstück verpachtet ist, ist eine abstandsflächenrelevante Bebauung an der Grundstücksgrenze nicht geplant.

Zu Beginn der Diskussion stellt Bürgermeister Mundl fest, dass die Nahversorgung für die Gemeinde unbedingt gesichert bleiben muss. 2 seiner Vorgänger haben sich jahrelang vergebens um einen Supermarkt bemüht, jetzt wo die Gemeinde den Nettomarkt erfolgreich seit ca. 10 Jahre hat, soll die örtliche Nahversorgung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger nicht leichtfertig „aufs Spiel“ gesetzt

werden.

Bau- und Umweltausschussmitglied Betz sieht die Erweiterung und den Fortbestand des Nettomarktes auch positiv, auch wenn er die Erweiterung aufgrund des zu entfernenden Gehölzbestandes ökologisch kritisch sieht. Es sollte angestoßen werden, dass durch die Erweiterung eine Frischfleischtheke entsteht. Er würde dies begrüßen.

Bau- und Umweltausschussmitglied Kammermeier ist auch der Ansicht, dass der Nettomarkt in Weichs bleiben soll. Es soll erneut geprüft werden, ob die erforderliche Erweiterung nach Osten auf bestehenden, versiegelten Flächen möglich ist, auch wenn ihm bewusst ist, dass dadurch Stellplätze verloren gehen und durch die Erweiterung nach dem Stellplatzschlüssel noch zusätzliche Stellplätze erforderlich werden.

Bau- und Umweltausschussmitglied Schuster äußert den Verdacht, dass eine Erweiterung nach Osten nicht mit der erforderlichen Intensität durch die Firma ..... überprüft wurde.

Bürgermeister Mundl gibt zu bedenken, dass die Nettomärkte alle nach einem einheitlichen System aufgebaut sind und unser Markt extra für die Gemeinde Weichs sicherlich nicht geändert wird.

Bau- und Umweltausschussmitglied Neisser plädiert auch dafür, dass der Nettomarkt erhalten bleiben soll um die Nahversorgung für Weichs sicherzustellen. Er weist darauf hin, dass es sich um ein Gewerbegebiet handelt.

Bau- und Umweltausschuss Rahn spricht sich ebenfalls für die geplante Erweiterung aus und stellt fest, dass in der Vergangenheit bereits öfters einer Befreiung für eine Bebauung im Grüngürtel zugestimmt wurde.

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung der Firma ..... mitzuteilen, dass, soweit keine unabwägbaren Belange gegen eine Erweiterung des Nettomarktes nach Westen bestehen, die Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenübersteht und bei Bedarf ein Bebauungsplanänderungsverfahren einleiten wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	2

<b>Top 5</b>	<b>Tekturantrag zum Bauantrag auf Errichtung einer Mobilfunkstation auf Fl.Nr. 1623/1 Gemkg. Weichs am Ortsende von Aufhausen; Standortänderung</b>
--------------	---

Mit Bauantrag vom 22.11.2021, welchem in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.12.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde und welcher mit Bescheid vom 21.07.2022 vom Landratsamt genehmigt wurde, wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 1623/1 Gemkg. Weichs, am Ortsende von Aufhausen Richtung Edenpfaffenhofen, die Errichtung eines Mobilfunksendemastes beantragt.

Der Mast mit einem Durchmesser von 1,10 m am Fundament und einem Durchmesser von 0,624 m an der Spitze hat eine Höhe von 35,15 m. Im Nordwesten des Mastes werden verschiedene kleinere Bauteile für die Systemtechnik (insgesamt ca. 3,00 x 1,20 m) mit einer Höhe von ca. 2 m errichtet.

Der seinerzeit gewählte Standort befindet sich jedoch im Steilhang des Grundstücks, so dass mit diesem Tekturantrag ein neuer Standort weiter im Westen des Grundstücks beantragt wird. An den Ausmaßen des Mastes wird nichts geändert. Die Abstandsflächen werden weiterhin eingehalten

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit dem Bauantrag befasst und ist der Ansicht, dass dem Vor-

haben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zu dem Tekturantrag.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 6      <b>Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses mit zwei Wohnungen im bestehenden Vierfamilienhaus auf Fl.Nr. 1076/14 Gemkg. Weichs, Hochstr. 8 in Weichs</b></b>
--

Mit dem Bauantrag wird im bestehenden Vierfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076/14 Gemkg. Weichs, Hochstr. 8 in Weichs, der Ausbau des Dachgeschosses mit zwei weiteren Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils ca. 53 m<sup>2</sup> beantragt.

Das Wohngebäude (10,44 x 19,27 m) ist in E+I+D-Bauweise mit einem Satteldach mit 26° Dachneigung errichtet worden. Änderungen an der Kubatur des Gebäudes oder Dachgauben werden nicht beantragt.

Die zusätzlich erforderlichen 4 Stellplätze werden im Vorgartenbereich des Wohngebäudes nachgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Karl-Eberle-Hochstraße“.

Nach Festsetzung Ziff. B.5.1 sind pro Wohngebäude nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig, dies ist bereits jetzt durch das Bestandsgebäude überschritten. Eine Befreiung wäre hierfür erforderlich.

Nach § 31 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und z.B. nach Abs. 2 Ziff. 1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die Befreiung erfordern oder nach Ziff. 3 die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Bau- und Umweltausschussmitglied Neisser bittet die Verwaltung darauf zu achten und zu kontrollieren, dass die zusätzlichen 4 Stellplätze auch hergestellt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Befreiung zur Errichtung von 6 Wohneinheiten in dem Bestandsgebäude zuzustimmen. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und aus Gründen der Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung erforderlich. Die Durchführung des Bebauungsplans würde in diesem Fall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen.

Die zusätzlichen 4 Stellplätze sind zeitnah zu errichten.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauantrag.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

<b>Top 7      <b>Bericht aus der Großen Verkehrsschau zusammen mit der Polizei Dachau vom 06.10.2022</b></b>
--

Am Donnerstag, den 06.10.2022 fand seit vielen Jahren wieder eine sog. „Große Verkehrsschau“ statt, die grundsätzlich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung in regelmäßigen Abständen zusammen mit der Polizei Dachau durchzuführen ist.

Neben Vertretern der Polizei Dachau nahmen an der Befahrung der Ortsstraßen auch der Bauhofleiter Herr Schneider sowie Vertreter des Rathauses teil.

Ziel der Verkehrsschau ist es, sich einen groben Überblick über die Beschilderungen im gesamten Gemeindegebiet zu verschaffen und diese zu überprüfen, ob z. B. durch Ausbleichung oder der Gleichen Schilder erneuert werden müssen oder auch Schilder oder Kreuzungsbereiche von Bewuchs freizuschneiden sind.

Am Ende der Verkehrsschau konnte festgehalten werden, dass sowohl der Bauhof als auch die Verwaltung in diesem Bereich seit Jahren hervorragende Arbeit leisten.

Nachstehend werden zwei Punkte aufgeführt, welche so mit der Polizei Dachau als zuständige Verkehrssicherheitsbehörde besprochen wurden.

Neben der Information des Bau- und Umweltausschusses als zuständiges Entscheidungsorgan der Gemeinde Weichs über diese beiden grundlegenden Entscheidungen werden diese und weitere Infos auch nochmal im kommenden Infoblatt mit aufgenommen.

#### Ebenerdige Gehwege in der unteren Dorfstraße sowie im Lindacher Feld:

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung (ZV KVÜ) vertrat die Meinung, dass diese beiden Gehwege baulich aufgrund fehlender Breite und des fehlenden hohen Bordsteins nicht als Gehwege erkennbar sind und deshalb auch Gehwegparker nicht geahndet werden können. Deshalb sollte dort das Zeichen 239 der StVO „Gehweg“ angebracht werden.

Die PI Dachau ist hier anderer Meinung und lehnt die Beschilderung der Gehwege ab. Aus Sicht des Polizeibeamten sind beide Gehwege klar als solche erkennbar und entsprechend Gehwegparker auch zu ahnden.

Eine Beschilderung erfolgt somit entgegen des am 11.05.2022 im Bau- und Umweltausschuss gefassten Beschlusses nicht, der ZV KVÜ wird durch die Verwaltung entsprechend informiert.

#### Tempo-50 Beschilderung an der Ortsdurchfahrt Aufhausen:

Das vor einigen Jahren von Ebersbach kommend angebrachte große Tempo-50 Schild ist auf Anweisung der PI Dachau zu entfernen, da das Tempolimit von maximal zulässigen 50 km/h durch das Ortsschild sowie die beidseitig geschlossene Bebauung unmissverständlich gilt. Zudem wurde mittlerweile ein Geschwindigkeitsanzeigergerät angebracht.

Selbiges Schild von Edenpffenhofen kommend darf weiterhin bestehen bleiben, da aus dieser Richtung nur eine einseitige Bebauung anliegt.

Die Tempo-50 Markierungen auf der Straße dürfen auf Weisung der Polizei nicht mehr erneuert werden, nicht mehr erkennbare Markierungen sind zu entfernen, noch gut lesbare Markierungen dürfen – solange gut erkennbar – weiterhin bestehen bleiben.

#### Für die Richtigkeit:

Weichs, den 22.12.2022

Harald Mundl  
1. Bürgermeister

Armin Kolles  
Schriftführer